



**SPORTFREUNDE
BABENHÄUSER
HAIE e. V.**

Satzung

des Vereins
Sportfreunde Babenhäuser Haie

2. Fassung vom 30.09.2025



Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz des Vereins	3
§2	Zweck	3
§3	Gemeinnützigkeit	3
§4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6	Organe des Vereins	5
§7	Vereinsabteilungen	5
§8	Datenschutz	5
§9	Haftung der Organmitglieder und beauftragte Vertreter*innen	5
§10	Der Vorstand	6
§11	Kassenprüfung	7
§12	Ordentliche Mitgliederversammlung	7
§13	Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§14	Jugendversammlung	8
§15	Auflösung	8

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen
1.0	16.08.2025	1. Fassung
		2. Fassung Änderungen:
1.1	30.09.2025	• §12 (2) Statt digitale Wege werden unsere Mitglieder über E-Mails und unsere Homepage informiert. • §13 Es gibt zukünftig keine Unterscheidung zwischen unbefristeten Mitgliedschaften und Kurzmitgliedschaften



§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Sportfreunde Babenhäuser Haie“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Babenhausen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V., sowie seinen zuständigen Verbänden.

§2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins besteht darin, den Sport zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf der Pflege des Wassersports im Rahmen des Vereins liegt.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt:
 - Durchführung regelmäßiger Trainings im Wettkampf- und Breitensport, bei denen die Mitglieder an Wettkämpfen des zuständigen Dachverbands teilnehmen.
 - Angebote eigener Kurse zur Wassergewöhnung, zum Schwimmen lernen, zur Auffrischung von Fähigkeiten sowie zum Stil- und Techniktraining.
 - Organisation von Kursen in enger Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, der DLRG oder Schulen.
 - Förderung des Gemeinschaftsgefühls durch Veranstaltungen im Wasser und außerhalb dessen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist. Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der über die bereitgestellte Funktion in der Vereinssoftware eingereicht werden muss (Ausnahmefall: in Textform), entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss der Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in digitaler Form mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (3) Mitgliedschaft
Um eine Mitgliedschaft zu beantragen, muss ein vollständig ausgefüllter Antrag digital eingereicht werden. Er muss alle für die Mitgliedschaft relevanten persönlichen Daten enthalten. Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Verein über alle relevanten Änderungen ihrer persönlichen Daten, wie zum Beispiel Kontaktdaten oder Namensänderungen, umgehend zu informieren.
- (4) Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein für einen bestimmten Zeitraum ist möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den Angeboten (Kurse, Schulungen, Sondertraining usw.). Auf Antrag kann eine befristete Mitgliedschaft in eine unbefristete Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- (5) Zur Aufnahme minderjähriger oder geschäftsunfähiger Mitglieder ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Vorstand in einer Gebühren- und Beitragsordnung festlegt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod bei natürlichen Personen
 - Austritt
 - Ausschluss
- (1) Die unbefristete Mitgliedschaft kann von jedem Mitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss digital gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 - Es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner fälligen Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen in Verzug ist und die Rückstände nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand der zweiten Mahnung beglichen werden. Die zweite Mahnung muss dabei auf den drohenden Ausschluss hinweisen.
 - Es gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
 - Es dem Verein Schaden zufügt.
 - Es bei Tätigkeiten im Namen des Vereins oder für den Verein gegen strafrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vereinsleben verstößt.
 - Das Mitglied gegen §2(3) der Satzung verstößt.



- (3) Der Ausschluss erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss, für dessen Gültigkeit eine einfache Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Dem Vorstand bleibt es überlassen, die Gründe hierfür der zuständigen Verbandsinstanz mitzuteilen und gegebenenfalls eine Sperre des Ausgeschlossenen zu beantragen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss, ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben.

Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Jugendversammlung

§7 Vereinsabteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§8 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§9 Haftung der Organmitglieder und beauftragte Vertreter*innen

Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der beauftragten Vertreter*innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis zu neun gleichberechtigten Mitgliedern. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Zusätzlich wird zu jeder Vorstandssitzung eine Vertretung des Jugendausschusses eingeladen. Diese hat ein gleichberechtigtes Stimmrecht.
- (4) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand nach seiner Wahl in seiner Geschäftsordnung. Diese muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Den Mitgliedern werden die Geschäftsordnung und die Aufgabenverteilung auf der Webseite bekanntgegeben.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung; Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Führen der Bücher
 - Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresschlusses und des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder durch die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (6) Wahlen
 - Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung (Mitglieder mit unbefristeter Mitgliedschaft) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
 - Wählbar ist zudem nur ein Mitglied, dass an der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen schriftliches Einverständnis mit der ihm zugedachten Wahl vorliegt.
 - Die Mitglieder des Vorstands werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied kann dabei so viele Stimmen abgeben, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind dann diejenigen Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolge gewählt ist.
 - Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal können zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- (7) Vergütung
Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale beschließen.
- (8) Beschlussfassung
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der Mitglieder mit einer Einberufungsfrist von einer Woche digital einberufen werden. Die Vorstandssitzungen können auch digital durchgeführt werden.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
 - Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen/ ungültige Stimmen werden als keine Stimmabgabe bewertet.
 - Der Vorstandsbeschluss wird in Textform gefasst und von allen Vorstandsmitgliedern abgezeichnet.



§11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft zwei Personen zur Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es können auch Nichtmitglieder berufen werden.
- (2) Die Amtsdauer erstreckt sich auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch nicht direkt aufeinanderfolgend.
- (3) Die Kassenprüfung hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfung erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
- (4) Die Kassenprüfung ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, der Kassenprüfung zur Prüfung erforderliche Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand über E-Mails und über die Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied mit unbefristeter Mitgliedschaft eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand digital mit Begründung vorliegen. Der Vorstand hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Beschlussfähigkeit
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlussfassung
 - Beschlussberechtigt sind alle Mitglieder mit unbefristeter Mitgliedschaft mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.
 - Allen Mitgliedern mit unbefristeter Mitgliedschaft steht das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
 - Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen/ ungültige Stimmen werden als keine Stimmabgabe bewertet.
 - Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Wahl und die Abberufung des Vorstands
 - Die Berufung der Personen zur Kassenprüfung
 - Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins



- (7) Die Mitgliederversammlung wird entweder von einem Vorstandsmitglied oder von der Mitgliederversammlung bestimmten Leitung geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt eine Protokollführung.
- (8) Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführenden Person unterzeichnet werden muss. Dies kann auch mit elektronischer Unterschrift erfolgen.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und es sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte mit Anträgen und Erläuterungen beizufügen. Die Formvorschriften von §12(2) sind einzuhalten.

§14 Jugendversammlung

- (1) Die Jugend des Vereins – bestehend aus allen Mitgliedern bis zum vollendeten 24. Lebensjahr – wählt ihre Vertretung in einem Jugendausschuss. Der Jugendausschuss ist für die Planung und Durchführung der Jugendarbeit im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung zuständig.
- (2) Der Jugendausschuss verwaltet die ihm vom Vorstand zur Verfügung gestellten Mittel eigenverantwortlich. Diese Mittel sind an die in der Satzung und Jugendordnung festgelegten Zwecke gebunden und dienen ausschließlich der Jugendarbeit.
- (3) Der Jugendausschuss wählt aus seinen Reihen eine Jugendvertretung, die als Mitglied in den Vereinsvorstand entsandt wird. Die Jugendvertretung hat im Vorstand Sitz und Stimme.
- (4) Details zu Organisation, Zuständigkeiten, Wahlverfahren und Arbeitsweise der Jugendorganisation regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Sie ist kein Bestandteil der Satzung, muss aber mit dieser und ihren Änderungsverfahren im Einklang stehen. Die Ziele und Zwecke der Jugendordnung leiten sich stets aus der Vereinssatzung ab.

§15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den LebensMittelPunkt e.V. und die DLRG Ortsverband Babenhausen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen.